



JAGDSCHWEIZ
CHASSE SUISSE
CACCIA SVIZZERA
CATSCHASVIZERA



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

Schweizer Bauernverband
Union Suisse des Paysans
Unione Svizzera dei Contadini



Warum die Behauptungen der Gegner des revidierten Jagdgesetzes falsch sind

Behauptung 1: «Das revidierte Gesetz ist unnötig»

Im alten, über 34-jährigen Gesetz sind Tier- und Naturschutz bereits ein Thema. Im revidierten Gesetz wird der Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume aber klar und gezielt verbessert. Im Laufe der Jahre haben sich zudem die Bestände der jagdbaren wie auch von bestimmten geschützten Wildtierarten positiv verändert; einige geschützte Arten, wie zum Beispiel der Wolf, Biber und Höckerschwan, haben sich sehr stark vermehrt und ausgebreitet. Heute führt dies immer öfter zu Konflikten mit der Land-, Forstwirtschaft, vor allem in den ländlich geprägten Regionen. Hier bietet das neue Gesetz Lösungen. Selbstverständlich dürfen die Bestände der geschützten Tiere aber auch mit dem neuen Gesetz nicht erneut gefährdet werden, ganz im Gegenteil: **Das revidierte Gesetz setzt klare Regeln für das Erlegen von geschützten Arten wie dem Wolf, zudem stärkt es ganz grundsätzlich den Natur- und Tierschutz sowie die Tiergesundheit.**

Behauptung 2 «Das revidierte Gesetz ist missraten»

Es ist unverständlich, warum die Naturschutzorganisationen viele ihrer langjährigen Forderungen mit dem Referendum gegen das neue Jagdgesetz so leichtfertig aufs Spiel setzen, zum Beispiel die Sicherung und Sanierung von überregionalen Wildtierkorridoren, die Umbenennung von Jagdbanngebieten in Wildtierschutzgebiete oder die Forderung, dass Grossraubtier-Schäden nur vergütet werden, wenn Schadenpräventionsmassnahmen ergriffen worden sind – das heisst, wenn die Herde mit Hunden oder Zäunen geschützt war. Alle diese berechtigten Forderungen der Naturschutzorganisationen werden mit dem neuen Jagd- und Wildtierschutzgesetz erfüllt. **Das Gesetz ist fortschrittlich und ein guter, ja sogar der bestmögliche Kompromiss, der langjährige Differenzen endlich bereinigt.** Wird das Gesetz abgelehnt, werden die Diskussionen im Parlament vermutlich über Jahre weitergeführt. Forderungen nach weiteren Einschränkungen der Jagd, würden neu gewichtet. Beim Wolfbestandsmanagement aber auch beim Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume gäbe es einen jahrelangen Reformstau und der Prozess für ein revidiertes Jagdgesetz würde auf Jahre blockiert.

Behauptung 3:«Das revidierte Gesetz ist ein Wolfs-Abschussgesetz»:

Dass Grossraubtiere wie Wölfe sich vermehren und ausbreiten, ist ein Erfolg der Massnahmen für den Erhalt der Artenvielfalt. Die Kehrseite davon ist, dass auch die Schäden und Konflikte zunehmen. 2018 zum Beispiel wurden 591 Nutztiere von Grossraubtieren gerissen, darunter auch solche, die mit Hunden und Zäunen geschützt waren. Für die touristisch und landwirtschaftlich geprägten Bergregionen ist die Rückkehr der Wölfe und der Aufbau eines wirksamen Herdenschutzes eine grosse Herausforderung. Das neue Gesetz erlaubt den Kantonen und ihren Wildhütern nun, dass sie den Wolfsbestand unter strengen Voraussetzungen regulieren dürfen, wobei der Bestand nicht gefährdet werden darf. Der Wolf kann auch nicht in kantonaler Willkür «prophylaktisch» oder «auf Vorrat» abgeschossen werden, wie von den Gegnern des Gesetzes behauptet wird. **Erlaubt sind Abschüsse erst nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Umwelt und wenn Herdenschutzmassnahmen alleine den Schaden nicht verhindern können. Zudem untersteht jeder Abschussentscheid dem Verbandsbeschwerderecht.**

Erst wenn ein Einzelwolf sich problematisch verhält und die Scheu vor den Menschen verliert, wenn er also beispielsweise wiederholt ins Siedlungsgebiet vordringt oder Schafe aus gesicherten Weiden reisst, und erst wenn sich Wolfsrudel in der menschgeprägten Kulturlandschaft etablieren

JA zum Jagdgesetz

c/o JagdSchweiz | Forstackerstrasse 2a | 4800 Zofingen
062 751 87 78 | info@ja-jagdgesetz.ch

www.ja-jagdgesetz.ch | www.oui-loi-sur-la-chasse.ch | www.si-legge-sulla-caccia.ch

und Schäden verursachen oder die Jungwölfe den Menschen zu nahe kommen, sind Eingriffe möglich - dies aber bevor ein grosser Schaden entsteht. Das ist der Auftrag der Motion Engler, den auch die Schutzorganisation mitgetragen haben. **Die Sicherheit für Tiere, Landschaften und Menschen wird dank den neuen Regeln im Gesetz deutlich erhöht.**

Behauptung 4: «Das revidierte Gesetz verbessert den Artenschutz und die Artenvielfalt nicht»

Das neue Jagd- und Wildtierschutzgesetz verbessert den Artenschutz bereits bei den Grundsätzen. Die Kantone müssen die Jagd nämlich neu explizit nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit planen und diese Planung untereinander absprechen – so verlangt es der revidierte Grundsatzartikel. Neben der Land- und Forstwirtschaft sowie dem Naturschutz sind dabei neu auch der Tierschutz und Tiergesundheit besonders zu berücksichtigen.

Das revidierte Gesetz bringt aber auch spezifische Verbesserungen für den Artenschutz. So wird für die Waldschnepfe die Schonzeit verlängert, und zwölf Wildarten sind gar nicht mehr jagdbar. Weiter kann der Bund neu in Wasser- und Zugvogelreservaten sowie Wildtierschutzgebieten die Förderung der Arten und die Verbesserung der Lebensräume finanziell unterstützen. Zudem wird die Verpflichtung zur Sicherung und Aufwertung der überregionalen Wildtierkorridore neu ins Gesetz geschrieben und die Kantone erhalten hierzu vom Bund die nötigen finanziellen Mittel. Zur Verhütung von Unfällen mit Wildtieren müssen die Kantone neu den fachgerechten Bau und Unterhalt von Zäunen regeln, was den praktischen Tierschutz für Wildtiere wesentlich verbessert.

Der Artenschutz, der Lebensraumschutz und der Tierschutz werden durch das neue Jagd- und Wildtierschutzgesetz also klar gestärkt. Das wiederum stärkt die Artenvielfalt und stabilisiert die Ökosysteme.

Behauptung 5: «Die Regulierung von Luchs, Biber, Graureiher und Gänsesäger ist nicht vom Tisch»

Nach dem alten Gesetz von 1986 kann der Bundesrat geschützte Arten ohne Parlamentsbeschluss zu jagdbaren erklären; geschehen ist dies 2012 mit der Saatkrähe. Neu kann der Bundesrat dies nicht mehr, die Jagdbarkeitserklärung wird zur alleinigen Kompetenz des Parlaments. Mit dem neuen Jagdgesetz hätte der Bundesrat einzig die Kompetenz, geschützte Arten nach strengen Bedingungen als regulierbar zu erklären, sie blieben aber geschützt. Im Entwurf zur Verordnung des Jagdgesetzes hält der Bundesrat klar fest, dass er dies nicht tun werde. Auch das Parlament hat dies in der Debatte zum Jagdgesetz bereits abgelehnt. Geschützte Tiere wie Biber, Luchs, Graureiher und Gänsesäger erhalten also mit dem neuen Gesetz einen viel besseren Schutz als mit dem Alten. Denn während gemäss dem alten Gesetz alle geschützten Arten reguliert werden können, ist das neu nur noch beim Wolf, Steinbock und Höckerschwan möglich. Statt rund 250 Arten können also nur noch 3 Arten reguliert werden.

Die Jäger haben übrigens kein Interesse an neuen jagdbaren Tierarten, denn bei jagdbaren Arten sind die Kantone für die Verhütung und Vergütung von Wildschäden verantwortlich, und diese wälzen jeweils einen massgeblichen Teil der Schadenssumme auf die Jäger ab - beispielsweise kämen Wolfs- und Biberschäden für die Kantone und die Jägerschaft sehr teuer!

Behauptung 6: «Die Kantone bekommen zu viel Macht»

Die Kantone haben in der Vergangenheit in der überwiegenden Mehrheit bewiesen, dass sie mit der Verantwortung für die Regelung und Planung der Jagd sehr wohl umgehen können. Beispielsweise wurden in verschiedenen Kantonen jagdbare Arten geschützt und somit nicht zur Jagd freigegeben, wenn die Bestände dies nicht zulieszen. Ein gutes Beispiel dafür ist das

Murmeltier, das nur in jenen Kantonen bejagt wird, wo die Bestände hoch und die Tiere nicht gefährdet sind. Dasselbe trifft auf Birkhahn, Schneehuhn und Waldschnepfe zu. Neu erhalten die Kantone die Entscheidungskompetenz für die Regulation von gewissen geschützten Arten (Wolf, Steinbock und Höckerschwan). Das macht Sinn, weil sie die Verhältnisse am besten kennen. **Die Kantone müssen das BAFU aber anhören und ihre Entscheide unterstehendem Verbandsbeschwerderecht.** Auch der Bund kann gegen eine Abschussverfügung Beschwerde erheben, wenn er diese als ungerechtfertigt erachtet. **Das letzte Wort haben also heute wie in Zukunft die Gerichte.**

Behauptung 7: «Das Gesetz ist ein Pro-Jäger Gesetz»: Jägerinnen und Jäger sowie Bäuerinnen und Bauern pflegen Traditionen, die so alt sind wie die Menschheit. Dahinter stehen viel Fachwissen, handwerkliches Können und eine hohe Achtung vor Tier und Natur. **Das revidierte Jagdgesetz verpflichtet die Jägerinnen und Jäger, anspruchsvolle Prüfungen abzulegen und ihre Treffsicherheit regelmässig zu beweisen.** Neu wird auch die fachgerechte Nachsuche verletzter Tiere schweizweit obligatorisch. Tierschutz und Tiergesundheit werden im neuen Jagdgesetz somit direkt über die Entwicklung der Praxis gestärkt. Die Schweizer Jägerinnen und Jäger unterstützen das fortschrittliche Gesetz, weil ihnen seit jeher der Artenschutz, der Lebensraumschutz und der Tierschutz am Herzen liegen.